

Einkaufsbedingungen der Flughafen Nürnberg GmbH

und deren 100 %-igen Töchter (AirPart GmbH, Flughafen Nürnberg Service GmbH, Flughafen Nürnberg Energie GmbH) - nachfolgend Flughafen Nürnberg genannt.

1. Allgemeines

Für alle Bestellungen und Vertragsverhältnisse gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen. Mit erstmaliger Lieferung zu diesen Bedingungen erkennt der Auftragnehmer (nachfolgend als „AN“ benannt) sie auch für alle weiteren Lieferverhältnisse als ausschließlich rechtsverbindlich an. Anders lautende Bedingungen des AN gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind, sie verpflichten uns ohne Anerkennung auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Bestellungen, Lieferungen, Angebote

Nur schriftliche Bestellungen sind rechtsgültig bindend. In anderer Form erteilte Aufträge bedürfen unserer schriftlichen, ausdrücklichen Bestätigung. Jeder Auftrag ist unverzüglich mit einer Auftragsbestätigung unter Angabe unserer Bestellnummer, Menge, Artikel und eines verbindlichen Liefertermins zu bestätigen. Liegt uns innerhalb von 14 Tagen – gerechnet vom Eingang der Bestellung an – keine ordnungsgemäße schriftliche Bestätigung des AN vor, sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der AN hieraus Ansprüche herleiten kann. Die Erstellung von Angeboten und Kostenvoranschlägen sind für den Flughafen Nürnberg kostenlos. Die in der Bestellung angegebenen Liefer- / Durchführungstermine bzw. – fristen sind bindend; sich abzeichnende Lieferverzögerungen sind dem Flughafen Nürnberg umgehend anzuzeigen. Alle weiteren Ansprüche aus dem Lieferverzug basieren auf den gesetzlichen Vorschriften.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungen, Abtretung

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Nachträgliche Preiserhöhungen sind ausgeschlossen. Die Rechnungen sind unter Angabe von Besteller, Empfänger (soweit genannt), Bestellnummer, Art, Menge und Zeitpunkt der Lieferung, Einzelpreis, sowie der jeweils gültigen Mehrwertsteuer auszustellen. Rechnungen mit unvollständigen Angaben (o.g.) können nicht bearbeitet werden und gehen unmittelbar zurück an den Adressat. Rechnungen sind in elektronischer Form an eingangsrechnung@airport-nuernberg.de zu senden. Information und Hinweise zur E-Rechnung finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://www.airport-nuernberg.de/de/einkauf-verkauf>.

Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

Das Zahlungsziel beginnt ab Vorlage einer prüffähigen Rechnung und einer vollständigen Erbringung des beauftragten Liefer- und Leistungsumfanges. Anders lautende Vereinbarungen müssen von uns genehmigt werden. Die Abtretung von Forderungen gegen uns an Dritte ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Neugläubiger bei der Offenlegung der Abtretung uns für den Fall einer irrtümlichen Zahlung an den AN von einer Inanspruchnahme freistellt.

4. Lieferung / Leistung

Leistungs- und Erfüllungsort ist der Firmensitz der Flughafen Nürnberg GmbH.

Die Kosten für Fracht, Versicherung und Verpackung, inkl. deren Entsorgung trägt der AN. Grundsätzlich müssen jeder Sendung oder Leistung vollständige Begleitpapiere (z.B. Gefahrentransport, Sicherheitsdatenblätter, Lieferscheine, Regiebelege, etc.) beigelegt werden, die zwingend auch unsere Bestellnummer enthalten müssen, andernfalls können wir die Annahme verweigern. Der AN ist für die ordnungsgemäße Verpackung, unter Berücksichtigung der jeweiligen Versandart, verantwortlich und beweispflichtig.

Öffnungszeiten der zentralen Warenannahme:

Die Öffnungszeiten sind von Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr, sowie Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Die Lieferung erfolgt immer frei Haus.

5. Normen und Vorschriften

Der AN verpflichtet sich alle gesetzlichen Regelungen, die geltenden Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und alle geltenden Vorschriften des Umweltschutzes einzuhalten, wie z. B.: Maschinen-Richtlinie, DIN-Normen, EN-Norm, IEC-Norm, VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien, UVV-Vorschriften, GSG-Verordnungen, VdS Richtlinien, EMV Gesetz, Betriebssicherheitsverordnung. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, entsprechend den einzelnen Verordnungen, müssen eingehalten werden. Bei mehreren zusammengehörenden Anlagen (Maschinen) unterschiedlicher AN, hat der Generalunternehmer die Gesamtkonformität der Gesamtanlage (-maschine) zu liefern. Der Zeitpunkt des sicherheitstechnischen Gefahrenübergangs erfolgt bei der SAT-Abnahme (s. Pkt. 6). Zu diesem Zeitpunkt muss die Maschine den öffentlich rechtlichen Anforderungen der Maschinenrichtlinie entsprechen. Es erfolgt die Anbringung des CE-Zeichens sowie die Übergabe der EG-Konformitätserklärung einschließlich einer Gefahrenaufstellung mit Risikobeurteilung und Gefahrenanalyse sowie die BGV A3-Bestätigung. Für alle Vorschriften gilt die jeweils aktuelle Fassung.

6. Endabnahme (SAT)

Die endgültige Abnahme wird am Aufstellungsort durchgeführt. Hierbei wird auch der Leistungstest unter Produktionsbedingungen durchgeführt. Die garantierte Solleistung ist dabei zu belegen. Die Dokumentation der Abnahme inkl. Leistungstest ist im Abnahmeprotokoll zu dokumentieren und durch beide Parteien zu unterzeichnen. Die Schlussrechnung wird nur anerkannt, wenn ein mängelfreies Abnahmeprotokoll beigefügt wird.

7. Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht erst auf den Auftraggeber (nachfolgend als „AG“ benannt) über, wenn die Empfangsstelle die Leistung des AN abgenommen oder wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, die Lieferung des AN angenommen hat.

8. Gewährleistung

Der AN hat dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Normen sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen, die zugesicherten Eigenschaften besitzen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit der Erzeugnisse zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck mehr als nur unerheblich beeinträchtigen. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Unabhängig davon sind wir berechtigt vom AN nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der AN die zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Kommt der AN der Nachbesserung oder Nachlieferung nicht in angemessener Nachfrist oder nur unzureichend nach oder ist aus dringendem Grund sofortige Mangelbeseitigung erforderlich, können wir die Mängel auf seine Kosten beseitigen lassen oder Deckungskäufe vornehmen.

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 24 Monate. Sie verlängert sich um den Zeitraum der Nachbesserungs- oder Nachlieferungsmaßnahmen des AN ab Eingang unserer Mängelanzeige solange, bis dieser die Beendigung der Maßnahmen erklärt oder eine weitere Nachbesserung oder Nachlieferung ablehnt.

Beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen schuldhafter Schlecht- oder Falschlieferung sind wir berechtigt, statt sonstiger Gewährleistungsansprüche Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wobei unser Schadensersatzanspruch sämtliche uns entstandenen Folgekosten umfasst.

Der AN hat uns von Ansprüchen Dritter insoweit freizustellen. Für Mängelrügen und Mengenbeanstandungen im Sinn von § 377, 378 HGB steht uns eine Frist von zwei Wochen zu. Eine Zahlung des AG stellt keine Bestätigung eines anfechtbaren oder nichtigen Rechtsgeschäftes dar. Zeigen sich im Rahmen einer Lieferung Mängel, Grenzqualitätswertüberschreitungen oder Toleranzüberschreitungen oder fehlen zugesicherte Eigenschaften, sind wir unter Aufrechterhaltung aller sonstigen Rechte (Wandlung, Minderung, Schadensersatz) berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzuweisen in der die Beanstandungen auftreten.

9. Vertragsstrafe, Haftung, Rücktritt

Befindet sich der AN mit der Lieferung / Leistung im Verzug, so schuldet er dem AG für jede angefangene Woche 0,5 % des Gesamtbestellwertes bis zur Höhe von insgesamt 5 % als Vertragsstrafe. Sonstige Ansprüche, insbesondere der Erfüllunganspruch bleiben hiervon unberührt. Die Haftung des AG wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter des AG ist, mit Ausnahme vorsätzlich verursachter Schäden, ausgeschlossen. Wird über das Vermögen des AN das Konkursverfahren eröffnet, oder dessen Eröffnung mangels ausreichender Konkursmasse abgelehnt, oder werden Forderungen des AN gegen den AG gepfändet, so kann der AG ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

10. Eigentumsvorbehalt

Wir erkennen lediglich einen einfachen Eigentumsvorbehalt an. Sobald die Ware bezahlt ist, geht sie in unser Eigentum über.

11. Datenschutz / Geheimhaltung

Wenn dem AN für die Leistungserbringung notwendigerweise personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden, so dürfen diese nur auftragsbezogen und nach den gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet werden. Insbesondere alle Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) müssen von AN eingehalten werden. Sämtliche vertrags- und personenbezogenen Daten unterliegen der Geheimhaltung. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht entsprechend gekennzeichnet sind. Jede Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte bedarf der Zustimmung des AG.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist für beide Teile ausschließlich Nürnberg. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen oder seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Nürnberg. Wir haben das Recht, auch am Sitz des AN zu klagen.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.

14. Compliance

Der AN verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Weiter wird der AN die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Hier verweisen wir explizit auf die Einhaltung des LkSG und des MiLOG.